

Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
Behlertstraße 33A, 14467 Potsdam
Tel. 0800 265080-25381
Fax 0800 265080-25305

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Landesvertretung Berlin/Brandenburg
Friedrichstraße 50-55, 10117 Berlin
Tel. 030 253774-0, Fax 030 253774-19

BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Berlin und Brandenburg
Ernst-Reuter-Platz 3-5, 10587 Berlin
Tel. 030 383907-0, Fax 030 383907-01

IKK Brandenburg und Berlin
Ziolkowskistr. 6, 14480 Potsdam
Tel. 0331 6463-0, Fax 0331 6463-103

KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Cottbus
August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus
Tel. 0355 357-0, Fax 0355 357-17240

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Vertragswesen (Hoppegarten)
Postfach 101320
34013 Kassel
Tel.: 0561/785-0, Fax: 0561/78521-9038

AG der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg 14456 Potsdam

Stadt Cottbus
Fachbereich GB II / FB 37 – Feuerwehr
Feuer- und Rettungswache 1
Herrn Ingolf Zellmann
Dresdener Straße 46
03050 Cottbus

Ihr Zeichen,
Nachricht vom

Unser Zeichen

Gesprächspartner, Telefon

Datum

vdek; Herr Zastrow; 030-253774-39

07.10.2022

Kosten-Leistungsrechnung Regionalleitstelle Lausitz für das Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Zellmann,

zu Ihrer Kosten-Leistungsrechnung (KLR) für die Regionalleitstelle Lausitz für das Jahr 2023 in der uns am 21.07.2022 übermittelten Fassung können die Krankenkassen und Krankenkassenverbände im Land Brandenburg kein Einvernehmen erklären.

Zur Begründung verweisen wir hier auf die von Ihnen gewählte Abschreibungszeit des geplanten Umbaus der Regionalleitstelle Lausitz.

Diese Position ist bereits im Rahmen laufender Normenkontrollverfahren vor dem OVG-Berlin Brandenburg Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung.

Die Krankenkassen und Krankenkassenverbände gehen davon aus, dass auch für die Stadt Cottbus die Abschreibungsfristen gemäß Brandenburgischer Abschreibungstabelle (Anlage zum „Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des Kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten“) für 80 Jahre anzusetzen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rebecca Zeljar

Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
Behlertstraße 33A, 14467 Potsdam
Tel. 0800 265080-25381
Fax 0800 265080-25305

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Landesvertretung Berlin/Brandenburg
Friedrichstraße 50-55, 10117 Berlin
Tel. 030 253774-0, Fax 030 253774-19

BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Berlin und Brandenburg
Ernst-Reuter-Platz 3-5, 10587 Berlin
Tel. 030 383907-0, Fax 030 383907-01

IKK Brandenburg und Berlin
Ziolkowskistr. 6, 14480 Potsdam
Tel. 0331 6463-0, Fax 0331 6463-103

KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Cottbus
August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus
Tel. 0355 357-0, Fax 0355 357-17240

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Vertragswesen (Hoppegarten)
Postfach 101320
34013 Kassel
Tel.: 0561/785-0, Fax: 0561/78521-9038

AG der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg 14456 Potsdam

Stadt Cottbus
Fachbereich GB II / FB 37 – Feuerwehr
Herr Ingolf Zellmann
Dresdener Str. 46
03050 Cottbus

Ihr Zeichen,
Nachricht vom

Unser Zeichen

Gesprächspartner, Telefon

Datum

vdek; Her Zastrow; 030-253774-39

07.10.2022

Kosten-Leistungsrechnung Rettungsdienst für das Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Zellmann,

Ihre Kosten-Leistungsrechnung (KLR) Rettungsdienst für das Jahr 2023 in der uns am 21.07.2022 übermittelten Fassung können die Krankenkassen und Krankenkassenverbände im Land Brandenburg kein Einvernehmen erklären.

Gemäß dem Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) sind Sie als Träger des Rettungsdienstes zur Finanzierung des Rettungsdienstes berechtigt, Benutzungsgebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) zu erheben.

Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebührensätze ist eine mit den Kostenträgern oder ihren Verbänden abgestimmte, an einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung.

Die von Ihnen am 21.07.2022 übermittelte Kosten-Leistungsrechnung entspricht aus Sicht der Kostenträger nicht dem Prinzip der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Demnach stehen die von Ihnen anhand der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Benutzungsgebühren im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Gebührenrechts.

Im Rahmen der Prüfung der vorgelegten Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) konnte zu den nachfolgend aufgeführten Positionen kein Einvernehmen erzielt werden:

Fehlfahrten im Divisor:

Gemäß § 17 Abs.4 Nr. 8 BbgRettG sind Kosten für Fehlfahrten und Fehleinsätze Kosten des Rettungsdienstes. Da Sie als Träger des Rettungsdienstes alle Kosten bei der Gebührenberechnung zum Ansatz bringen, einschließlich die für Fehlfahrten und Fehleinsätze, müssen auch alle Alarmierungen, bzw. Einsätze zur Gebührenbemessung einbezogen werden.

...

Die Nicht-Berücksichtigung von Fehlfahrten und Fehleinsätzen im Divisor hätte zur Folge, dass die Kosten aller Einsätze nur auf die Gebührenzahler umgelegt würden, also auf diejenigen, denen gegenüber der Träger des Rettungsdienstes eine gebührenfähige Leistung zuspricht. Diese von Ihnen angewandte Vorgehensweise wurde bereits vom OVG Münster und vom OVG Schleswig-Holstein als unzulässig angesehen und wäre demnach mit dem gebührenrechtlichen Grundsatz der Leistungsproportionalität unvereinbar.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat diese Position mit Urteil vom 30.06.2016 bestätigt.

Danach dürfen die Gebührenpflichtigen nur mit solchen Kosten belastet werden, die durch die Erbringung der in Anspruch genommenen Leistung verursacht werden bzw. die der jeweilige Gebührenschuldner tatsächlich veranlasst hat. Mit einem Divisor, der den angesetzten Vollkosten nicht entspräche, würden die Gebührenschuldner – wie ausgeführt – zu Kosten herangezogen, die weder von ihnen verursacht wurden noch ihnen zuzurechnen wären.

AfA Gebäude:

Die von Ihnen gewählten Abschreibungszeiträume für Gebäude werden nicht akzeptiert.

Die Krankenkassen und Krankenkassenverbände gehen davon aus, dass auch für die Stadt Cottbus die Abschreibungsfristen gemäß Brandenburgischer Abschreibungstabelle (Anlage zum „Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des Kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten“) für Rettungswachen 80 Jahre anzusetzen sind.

Verwaltungs- und Querschnittsamtskosten:

Die in die KLR eingestellten Verwaltungs- und Querschnittsamtskosten betragen insgesamt 446.431,16 Euro, wobei ein pauschaler Abzug von 20 % für Sachkosten bei den Querschnittsamtskosten berücksichtigt wurde. Die Verwaltungs- und Querschnittsamtskosten liegen danach um 115.008,84 Euro über einem wirtschaftlichen Kostenansatz. Dem im § 17 Abs. 2 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz festgeschriebenen Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung wird damit nicht Rechnung getragen.

Aufgrund der genannten Positionen erachten wir die ermittelten Gebührensätze entsprechend des Entwurfs der Gebührensatzung als überhöht. Die Gebührensatzung würde demnach nicht dem verfassungsrechtlichen Äquivalenzprinzip des Gebührenrechts entsprechen.

Die Positionen Fehlfahrten im Divisor (Umsetzung des OVG Urteils Berlin-Brandenburg von 30.06.2016), Afa Gebäude und Verwaltungs- und Querschnittsamtskosten sind bereits Gegenstand laufender Normenkontrollverfahren im Land Brandenburg. Zur Vermeidung weiterer Widerspruchs- und Klageverfahren bieten wir Ihnen weiterhin eine Vereinbarung zum Verjährungsverzicht (Hemmungsvereinbarung) bis zum OVG-Urteil zu den genannten Positionen an. In diesem Zusammenhang würden Sie die Ergebnisse der bereits laufenden OVG Verfahren zu den genannten Punkten anerkennen.

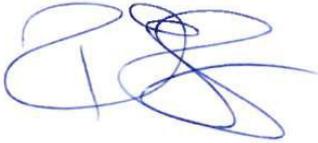
Der Abschluss einer solchen Vereinbarung würde den administrativen Mehraufwand für beide Seiten bis zum OVG-Urteil beträchtlich mindern und eine reibungslose Begleichung der entstandenen Gebührenbescheide auf Grundlage der KLR vom 21.07.2022 gewährleisten.

Sofern jedoch die Gebührensatzung ohne entsprechender Hemmungsvereinbarung auf Basis der uns vorliegenden Kosten- und Leistungsrechnung veröffentlicht wird, werden die Krankenkassen im Land Brandenburg Widerspruch gegen die Gebührenbescheide erheben. Eine anschließende Überprüfung der gesamten Gebührensatzung und damit aller Positionen durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg würden sich die Kostenträger vorbehalten.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass mit Inkrafttreten der Gebührensatzung 2023 die bisher gültige Gebührensatzung außer Kraft tritt und die Einrede der Verjährung einsetzt. Die Gebührenbescheide auf Grundlage der Gebührensatzung 2022 werden seitens der Kostenträger mit Widerspruch belegt und unter Vorbehalt gezahlt. Wird bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzung 2023 auch diesbezüglich keine Hemmungsvereinbarung abgeschlossen, so werden die Kostenträger des Landes Brandenburg eine fristwahrende Normenkontrollklage gegen die Gebührensatzung 2022 beim Oberverwaltungsgericht Berlin- Brandenburg einreichen.

Bitte teilen Sie uns zeitnah Ihre Entscheidung zum Abschluss einer Hemmungsvereinbarung mit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a vertical line, likely representing the name Rebecca Zeljar.

Rebecca Zeljar